
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 8

Mittwoch, den 10. März 2021

Sonderblatt

Seite 33/34

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 18.01.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Begrenzung der Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen vom 10.03.2021

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 18.01.2021
zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
- Begrenzung der Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen -
vom 10.03.2021**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 18.01.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Begrenzung der Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen - (*Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 2 vom 18.01.2021, S. 6 - 8*) wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.01.2021 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu Ziffer I:

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

Durch die aktuellen Fassungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAV Pflege und Besuche) vom 05.03.2021 (MBI. NRW. S. 69 a) und der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen (Coronatestungsverordnung - Corona TestVO) vom 09.03.2021 (GV.NRW. S. 264) bestehen einheitliche Besuchs- und Testvorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinausgehende Regelungen für das Gebiet des Kreises Mettmann sind unter Bewertung des aktuellen Infektionsgeschehens in den Alten- und Pflegeeinrichtungen nicht mehr erforderlich. Die Allgemeinverfügung vom 18.01.2021 zur Begrenzung der Besuchsregelungen ist somit aufzuheben. Eine einheitliche Rechtslage schafft Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und erleichtert die Umsetzung im Vollzug der Vorschriften.

Zu Ziffer II:

Die Aufhebung erfolgt mit sofortiger Wirkung, um die erforderliche einheitliche Regelung im Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Zu Ziffer III:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 10. März 2021

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor